

1a

3/10/13

eine erhebliche Kenntnis des Städtebaues verfügen und sich mit diesen Fragen sowohl theoretisch wie praktisch beschäftigt haben. Ich schlage daher vor, zum Präsidenten der staatlichen Regulierungs- den Präsidenten der Deutschen Akademie für Reichs- und Landesplanung, Landesrat Reinhold Niemeyer zu bestellen und zum Vizepräsidenten Dozenten an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag, Dr. Ing. Hermann Wunderlich. Angaben über die von mir vorgeschlagenen Personen diesem Schreiben beigelegt. Die Beschlüsse

Entscheidungen des Präsidenten  
 mit denen über die  
 Ermächtigung zu verbinden



63



III. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1<sup>2</sup>

*Alle* Bauansuchen und Ansu  
auch ~~die~~ bereits bestätig  
Parzellierungen und Geneh  
dürfen solange nicht verw  
den bestehenden oder zukü

§ 1

Die Aufsicht über die Kommission führt der Ministerrat.

§ 15

Diese Regierungsverordnung tritt mit der Verkündung in  
Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gelten alle entgegenstehenden  
Vorschriften und Gesetze und Verordnungen als aufgehoben.

Der Ministerrat erlässt die Durchführungsbestimmungen zu  
diesem Gesetz und das Statut der Kommission.

5287

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Vorgänge Schweigen zu bewahren. Eine Zuwiderhandlung gegen das Schweigeverbot hat den sofortigen Ausschluss aus der Kommission sowie strafrechtliche Maßnahmen zur Folge.

Der Präsident ist ehrenamtlich tätig, er erhält eine Aufwandsentschädigung. Der Vizepräsident kann haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder erhalten bei Fahrten im Raume Prag <sup>1/2</sup>Ersatz der tatsächlich entstandenen Unkosten. Bei Dienstreisen ausserhalb des Raumes Prag erhält der Präsident Ersatz der Kosten laut Gehaltsstufe ....., der Vizepräsident und die Mitglieder Ersatz der Kosten laut Gehaltsstufe ..... der Beamten der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren.

Besondere Auslagen, auch für die Heranziehung von Hilfskräften, werden auf Grund der nachgewiesenen Einzelbeträge erstattet.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Präsidenten, das Gehalt des Vizepräsidenten sowie die Höhe der Sitzungsgelder der Mitglieder werden vom Ministerrat festgesetzt.

emeinden:  
istrikt).

(Klukowitz-  
(Butowitz),

§ 4

Die Kommission ist berechtigt, durch ihren Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Mitglieder der Kommission, besondere Kanzleien, örtliche Feststellen

Geschäft

Die laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle (Kanzlei) werden durch den Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes geführt. Die Anstellung des Personals erfolgt durch den Präsidenten im Rahmen des Haushalts.

Haushaltsfragen und Rechnungsführung werden unter Leitung des Präsidenten usw. durch einen Rechnungsführer bearbeitet. Der Haushalt bedarf der Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitarbeit

Die Durchführung der technischen Arbeiten erfolgt grundsätzlich durch die jeweils zuständigen Dienststellen. Dabei haben sich die Kanzleien gegenseitig zu unterstützen.

Die Kommission ist berechtigt, alle Arbeitsstellen zu übertragen, sowie zu ziehen.

Die Kommission ist berechtigt, Sachverständige nach der Ingenieurkammer in Prag zu hören und eine gutachtliche Stellungnahme zu ver-

Die Mitglieder der Kommission sind Beamte der Dienststelle der Kommission auf Zeit zur Verfügung zu

Seite Glied des Großdeutschen Reiches ist, dem auf der anderen Seite aber der Führer eine Autonomie zugestanden hat. Hier bedeutet Raumordnung, die ja zugleich auch Volksordnung sein soll, das stärkste Mittel des Herrn Reichsprotektors nach Artikel 5 des Führererlasses vom 16. März 1939 den Raum Böhmen und Mähren zu beeinflussen. Das nach außen hin unpolitisch auftretende Mittel der Raumordnung bietet die Möglichkeit, die politischen Ziele zu verwirklichen. Die Raumordnung dürfte deshalb eine der wesentlichsten Aufgaben für den Herrn Reichsprotector als Territorialminister sein.

Die Durchführung der Raumordnung in dem vorstehend skizzierten Umfang macht es erforderlich, daß das zu gestaltende Gebiet räumlich, völkisch, wirtschaftlich und kulturell sorgfältig erfaßt wird. Hierzu dient die Leitung der Regionalstatistik ( im Gegensatz zu der Fachstatistik ), die deshalb dem Generalreferat für Raumordnung angegliedert werden muß. Ferner kann hier sinnvoll die Wissenschaft eingeschaltet werden, deren Arbeit allerdings auf die praktischen Erfordernisse der politischen Führung ausgerichtet werden muß. Die Reichsstelle für Raumordnung hat sich hierzu im Reich das Instrument der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung geschaffen, das sie in der Lage wäre auch für das Protektorat einzusetzen.

Weiterhin ist die fruchtbare Tätigkeit des Generalreferats für Raumordnung davon abhängig, daß zur Abstimmung aller Fachplanungen sämtliche den Raumwesentlich berührenden Vorhaben bei dieser Stelle angemeldet werden. Die rechtzeitige Unterrichtung über die nicht nur unmittelbar vor der Ausführung stehenden, sondern auch in der Zukunft geplanten Vorhaben ist ebenso wie die organische Bestandsaufnahme eine der wesentlichen Bedingungen für eine zielsichere Gestaltung des Raumes. Artikel 5 Absatz 4 des Führererlasses vom 16. März 1939 und die §§ 7 und 8 der Verordnung

ordnung vom 1. September 1939 bilden die rechtliche Grundlage für den systematischen Ausbau des Meldeverfahrens, der bisher fehlen soll.

Will man bei der Abstimmung von Fachplanungen aufeinander nicht zu Zufallsentscheidungen gelangen, so muß man über die gewünschte Ausgestaltung des Raumes eine Raumvorstellung haben, die als Zukunftsbild des Gebietes den Einzelentscheidungen in Form eines Raumordnungsplanes richtunggebend zugrunde gelegt werden kann.

Die Aufgabe der Raumordnung, wie sie vorstehend umrissen ist, kann aber mit einem Apparat, wie er z. Zt. im Generalreferat für Raumordnung bei Ihrer Behörde vorhanden ist, nicht geleistet werden. Dies bedarf wohl keiner näheren Begründung. Notwendig wäre zweierlei :

Einmal muß das Generalreferat für Raumordnung einen Stellenplan erhalten, der mindestens 1 Ministerialrat als Leiter, 1 Oberregierungsrat als Stellvertreter,<sup>x</sup> je 2 Regierungsräte und 2 qualifizierte Sachbearbeiter im Angestelltenverhältnis, abgesehen von den sonstigen Bürokräften, vorsieht.


Es wird weiterhin notwendig sein, größere Gebiete des Raumes Böhmen und Mähren, die eine gemeinschaftliche raumpolitische Ausgestaltung erfordern, zusammenzufassen und sie jeweils einer besonderen Außenstelle zur Bearbeitung zu übergeben, die an die Organisation der allgemeinen Verwaltung anzulehnen wäre.

Soll sich der Generalreferent für Raumordnung entsprechend den vorstehend umrissenen Zielen innerhalb seiner Behörde durchsetzen, so muß er notwendigerweise der politischen Führung unmittelbar unterstellt sein. Der Leiter des Generalreferats für Raumordnung kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn er einmal die vertraulichsten Mitteilungen mit raumpolitischer Auswirkung von der politischen Führungsstelle des Protektorats unmittelbar erhält und jederzeit Zugang zu ihr hat. Zum anderen kann der General-

referent

---

<sup>x</sup>der gleichzeitig Dozent für Raumordnung und Landesplanung an der Karls-Universität sein könnte

The image shows a portion of a document page. On the left side, there is a circular stamp or seal, partially cut off by the edge of the frame. The stamp appears to have some text or a logo inside, but it is too blurry to read. The rest of the page contains a block of text in a typewriter font, which is the focus of the OCR task.

bei dem Generalgouverneur  
Ostgauen, durch die  
Generalreferenten für  
Leitung ihren Ausdruck  
verehrter Herr Staatsrat  
Dank aussprechen, da  
Brief vom 10. Februar  
der Auffassung meine  
Absicht zum Ausdruck

2

Grupp

f.f.pol.  
heiten

Generalre  
ordnung un  
planung

-----

de

Gruppe 1. Allgemeine An  
" 2. Besondere Ang  
" 3. Landes- und V  
" 4. Kultus und Un  
" 5. Justiz

Leiter des Generalreferats für Raumordnung ( Ministerialrat )

- Allgemeine Fragen der Raumordnung, Verkehr mit den anderen Dienststellen des Reichsprotectors, der Wehrmacht und der Protektoratsregierung, Bodenamt, Planungskommission Prag, Verbindung mit der Wissenschaft, Fachaufsicht über die Aussenstellen -

1. Technischer Sachbearbeiter

(Oberregierungsrat)  
Vertreter des Generalreferenten,  
Federführung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, Raumordnungsfragen der Gemeinden

2. Volkswirtschaftl. Sachbearbeiter

(Angestellter Gruppe I)  
Volkswirtschaftliche und statistische Fragen einschl. Landwirtschaft

3. Verwaltungrecht. Sachbearbeiter

(Regierungsrat)  
Planungsrecht, Bau- und Bodenrecht, militärische Planungen

4. Technischer Sachbearbeiter

(Dipl.-Ing. bzw. Reg. Rat)  
technische Einzelplanungen, Siedlungsfragen, Zeichensaal

5. Sachbearbeiter

Leiter für Verkehrsfragen (Wirtschaftsgeograph) Verkehrsplanungen, Wasserwirtschaft, Bodenkunde



Herrn Unterstaatssekretär

Der Herr Staatssekretär hat  
angeordnet, daß der Herr  
Sekretär kurz unterrichtet  
wer vom Führer neuerdings  
Stand der Arbeiten gefordert ist

Prag, den 1.III.1940

25

Ministerialrat

I RO 211/17 6/05

26

Betrifft: Planungskommission für die Hauptstadt Prag  
und Umgebung.

I. Vermerk

6/8  
13 Durch die anliegende Regierungsverordnung  
vom 25. Januar 1  
die Hauptstadt  
Gleichzeitig ha  
zum Präside  
Rei  
und zu Vize  
den  
und

Präsidium hat die Arbeit  
1. Sitzung der Kommiss  
l.

tor

r Bitte um Kenntnisnahme

Der

1940 6

6. 9.3.40

6 0/2

26a

Der Präsident der Kommission beabsichtigt dem-  
nächst Euer Exzellenz einen kurzen Vortrag über  
die bisher geleistete Arbeit und das zukünftige  
Programm der Kommission zu halten.

Als weitere Mitglieder der Kommission sind  
in der Zusammenfassung vom 29. November 1940  
Dr. B. und Dr. C. benannt worden.  
Diese beiden sind in den nächsten Tagen dem  
Herrn Reichsminister zur Genehmigung vorgelegt wer-  
den.



65962

Seiten soweit ge-  
möglich demnachst

ausgegeben.

10  
10

Jahrgang 1940.

27  
163

# Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorates Böhmen und Mähren.

16. Stück.

Ausgegeben am 10. Februar 1940.

Preis: K 1.—.

---

Inhalt: (48 und 49.) 48. Verordnung über die Errichtung einer Planungskommission für die Hauptstadt Prag und Umgebung. — 49. Kundmachung, betreffend die Versorgung der Formationen und Anstalten der Regierungstruppe und der Sicherheitskorps des Protektorates Böhmen und Mähren.

---

48.

Regierungsverordnung  
vom 25. Jänner 1940

§ 2.

Planungsraum Prag.

(1) Der Planungsraum Prag umfaßt nebst

(2) Der Wirkungskreis der Planungskommission kann durch eine Regierungsverordnung auf weitere Gemeinden in den politischen Bezirken Prag-Land, Beraun, Kladno, Kralup z. d. Moldau, Brandeis a. d. Elbe, Böhmisches Brod, Ritschan und Eule erstreckt werden.

### § 3.

#### Organisation.

(1) Die Planungskommission ist dem Vorsitzenden der Regierung unmittelbar unterstellt.

(2) Die Planungskommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren neuen Mitgliedern. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der Planungskommission werden von der Regierung ernannt und abberufen. Die Funktionsdauer beträgt sechs Jahre.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder gelten als öffentliche Beamte.

(4) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Vorgänge Schweigen zu bewahren. Zuwiderhandlungen gegen die Schweigepflicht können die Abberufung zur Folge haben, unbeachtet allfälliger strafgerichtlicher Verfolgung.

(5) Die Mitglieder, die in einer Sache befangen sind, dürfen an den betreffenden Ar-

Frage der Reisekostenentschädigung zu regeln hat.

(7) Alle Beschlüsse der Planungskommission werden vom Präsidenten nach Anhörung der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der Planungskommission gefaßt. Der Präsident ist verpflichtet, alle Beschlüsse in der nächsten Kommissionssitzung bekanntzugeben.

(8) Der Präsident vertritt die Planungskommission nach innen und außen, beruft ein und leitet ihre Sitzungen, stellt ihre Tagesordnung auf und besorgt ihre laufenden Angelegenheiten. Im Behinderungsfalle bestimmt der Präsident seinen Vertreter aus den beiden Vizepräsidenten.

(9) Der Präsident der Planungskommission hat den inneren Aufbau der Planungskommission im Rahmen der vorhandenen Mittel durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die dem Vorsitzenden der Regierung mitzuteilen ist.

### § 4.

#### Bedienstete.

(1) Das erforderliche Personal wird der Planungskommission auf Antrag des Präsidenten der Planungskommission von der in Betracht kommenden Zentralbehörde, beziehungsweise von der Hauptstadt Prag zugeteilt werden.

(2) Kann das erforderliche Personal nicht

3/a

Frei, den 22. April 1940.  
Herrn  
Abwägungsrat d. Gev.

Präsident Künzinger ist heute bei Professor Gev., um  
Ihre über den Punkt der Klammern zu wissen und  
wird bei diesem Gelegenheit bei dem Hofrat von Prof. Gev.  
verschiedenen Fragen zu stellen.

Prof. Gev. hat bekanntlich den für den 13.4.1940  
verordneten Termin abgesetzt. Der Herr Staatssekretär  
wird bitten, in vorstehender Form festzustellen,  
welche Gründe vorliegend waren, und gleichzeitig zu  
erkunden, ob in absehbarer Zeit mit dem Besuche von  
Prof. Gev. in Prag gerechnet werden kann.

St. Müller 27/4



Handwritten signature in red ink.

65960

Frei, den 22. April 1940

1. 29/4.40

Prag, den 17. Juli 1940.

1.) Vermerk.

---

Nach der mir von dem Herrn Staatssekretär gewordenen Mitteilung ist die einschlägige Angelegenheit nicht mehr aktuell. Der Besuch von Prof. Speer ist bis auf Weiteres verschoben. Daher

2.) vorläufig z.d.A.

A b s c h r i f t .

Ministerium f. soz. u. Gesundheitsverw.  
Zn. P-2352-28/6.

Prag, den 28. Juni 1939.

An das Amt

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren  
Gruppe Arbeits- und Sozialangelegenheiten.

Mit Beziehung auf die Zuschrift vom 22. Juni 1939  
No X/1747/39, gestattet sich das Ministerium für soziale  
und Gesundheitsverwaltung Folgendes zur geneigten Kenntnis  
zu bringen:

I. Unfallversicherung. Mit dem hierämtlichen Er-  
lasse vom 1. Feber 1939, Zl. F-2432-2/2-39, wurden einige Ver-  
fügungen in der Verwaltung der Arbeiterunfallversicherungs-  
anstalt in Prag und Brünn getroffen. Zum Leiter der Arbei-  
terunfallversicherungsanstalt in Prag wurde der Ministerial-  
rat des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung  
JUDr Vilém Šimon, zu dessen Vertreter der Rat des ver-  
sicherungstechnischen Dienstes dieses Ministeriums Václav  
Hejl ernannt.

Zum Leiter der Arbeiterunfallversicherungsan-  
stalt in Brünn wurde der Oberrat der politischen Verwaltung  
František Novotný und zu dessen Vertreter der Rat der po-  
litischen Verwaltung in Brünn Čeněk Šiške ernannt.

Zugleich wurden auch die Mitglieder und Ersatz-  
männer der Beratungsausschüsse der beiden Anstalten ernannt.

Andere Personalveränderungen haben seit dieser  
Regelung (1. Feber 1939) bei den Unfallversicherungsanstal-  
ten nicht stattgefunden.

II. Krankenversicherung. Mit hierämtlichen Erlasse  
vom 26. April 1939, Zl. F-2621/912-22/4-39, wurden die Ver-  
waltungsorgane der Krankenversicherungsanstalt der Privat-  
beamten und Angestellten in Prag und der Ersten Prager  
Krankenversicherungsanstalten der Handels- und Privatan-  
gestellten in Prag ernannt.